

Bundessozialgericht

Az.: 12/11 RA 28/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Juni 1971

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai
1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Febru-
ar 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Neufeststellung der wieder-
aufgelebten Witwenrente; umstritten ist, ob ein bei Schei-
dung der neuen Ehe erworbener Unterhaltsanspruch der Witwe
dann nicht mehr auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzu-
rechnen ist, wenn er wegen schwerer Verfehlung der Witwe
gegen den unterhaltsverpflichteten ehemaligen Ehegatten
verwirkt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Ange-
stelltenversicherungsgesetzes -AVG-; § 66 Ehegesetz
- EheG -).

Die Klägerin erhielt seit 1945 Witwenrente nach dem im
Jahre 1944 verstorbenen Versicherten. 1948 heiratete sie
den Förster Walter K. (K.). Diese Ehe wurde im Novem-
ber 1961 aus Verschulden des K. geschieden. Die Klägerin
hatte nach zivilgerichtlichem Urteil einen Unterhaltsan-
spruch gegen K. Die Beklagte rechnete in dem Bescheid vom
15. Juli 1963, mit dem sie die wiederaufgelebte Witwen-
rente bewilligte, den Unterhaltsanspruch von monatlich
80,- DM auf die Witwenrente an. Mit Urteil des Amtsgerichts
Maulbronn vom 17. September 1965 wurde die Zahlungsver-
pflichtung des K. gegenüber der Klägerin aufgehoben; der
Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen K. wurde nach § 66
EheG wegen einer schweren Verfehlung der Klägerin gegen-
über K. als verwirkt angesehen.

Im Dezember 1965 beantragte die Klägerin bei der Beklagten,
ihre Witwenrente ohne Anrechnung des Unterhaltsanspruchs
neu festzustellen. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid
vom 18. April 1966 ab: Die Verwirkung des Unterhaltsan-
spruchs gemäß § 66 EheG könne die Anrechenbarkeit dieses
Anspruchs bei § 68 Abs. 2 AVG nicht in Frage stellen, da

- 3 -



- 3 -

andernfalls der Versicherungsträger die von der Klägerin verursachte finanzielle Einbuße übernehmen müsse.

Das Sozialgericht (SG) Heilbronn hat entschieden, daß die Beklagte den verwirkten Anspruch nicht mehr bei der Witwenrente absetzen dürfe.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 10. Februar 1970).

Das LSG hat im wesentlichen ausgeführt, die Folge der Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs sei in den Gesetzen über die Rentenversicherung zwar nicht geregelt. Daß eine Erhöhung des Rentenzahlungsbetrages im Falle der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs ausgeschlossen sei, ergebe sich aber aus dem Grundgedanken, der dem Wiederaufleben der Witwenrente zugrunde liege. Aus familienpolitischen Erwägungen solle bei Wiederheirat einer Witwe die Witwenrente nicht endgültig wegfallen und der Rentenanspruch solle wieder aufleben, wenn durch Auflösung der zweiten Ehe der Unterhaltsausfall, der durch den Tod des ersten Ehegatten entstanden sei, wieder hervortrete. Dem Wiederaufleben seien aber Grenzen gesetzt. Nur wenn der Unterhaltsbedarf ohne oder wenigstens ohne überwiegendes Verschulden der Witwe wieder eingetreten sei, solle er durch die wiederauflebende Witwenrente gedeckt werden. Dies entspreche dem Grundsatz, daß die Witwenrente zwar grundsätzlich Unterhaltersatzfunktion habe, aber nur wegen der durch den Tod des Versicherten entstandenen Unterhaltslücken, nicht auch wegen solcher, die durch das schuldhafte Verhalten der Witwe verursacht seien. Solche Unterhaltslücken habe die Witwe selbst zu tragen. Bei Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 66 EheG beruhe die entsprechende Unterhaltslücke nicht auf dem Tod des Versicherten, sondern wesentlich auf dem schuldhaften Verhalten der Witwe. Diese Lücke zu schließen, sei nicht Aufgabe der Hinterbliebenenrente des § 42 AVG (Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- zum Verzicht auf den neuen Unterhaltsanspruch BSG 19, 153, 156; 21, 279).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Sie rügt eine Verletzung des § 68 Abs. 2 AVG. Sie meint, wenn der Unterhaltsanspruch gemäß § 66 EheG erlösche, sei ein durch die Auflösung der Ehe erworbener Unterhaltsanspruch nicht mehr gegeben. Das habe zur Folge, daß die Höhe des Betrages des Anspruchsverlustes auf die Witwenrente nicht anzurechnen sei. Diese würde sonst ihrer Unterhaltersatzfunktion nicht mehr gerecht.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Der Entscheidung des LSG ist zuzustimmen.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin von der Beklagten überhaupt eine Neufeststellung der mit dem Bescheid vom 15. Juli 1963 festgestellten Rente verlangen kann, obwohl dieser die Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs enthaltende Bescheid bindend geworden ist (§ 77 SGG). Sie hat jedenfalls materiell-rechtlich schon deswegen keinen Anspruch auf Neufeststellung der wiederaufgelebten Witwenrente, weil sie ihren Unterhaltsanspruch gegen K. durch eigenes, von ihr zu vertretendes Verhalten verwirkt hat.

§ 68 Abs. 2 AVG zeigt, daß das Gesetz für ein Wiederaufleben der Witwenrente entscheidend auf das Verhalten der Witwe abstellt. So lebt die Witwenrente überhaupt nur

- 5 -



- 5 -

wieder auf, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe gelöst wird (siehe auch SozR Nr. 17 zu § 1291 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Auch die Rechtsprechung hat dem Verhalten der Witwe wesentliche Bedeutung beigemessen. So kann die Witwe durch einen Verzicht auf den Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehemann oder durch eine Unterhaltsvereinbarung, in der die Höhe des Unterhaltsanspruchs von der Höhe der wiederaufgelebten Witwenrente abhängig gemacht wird, nicht erreichen, daß ihr die wiederaufgelebte Witwenrente ohne Anrechnung eines neuen, ohne den Verzicht oder die Vereinbarung an sich gegebenen Unterhaltsanspruchs gewährt wird (SozR Nr. 7, 9, 16 zu § 1291 RVO). Dagegen spricht nicht, daß ein nicht zu verwirklichender neuer Unterhaltsanspruch nicht angerechnet wird (SozR Nr. 10, 12, 22 zu § 1291 RVO); denn die Witwe kann den Umstand, daß ein bestehender Unterhaltsanspruch nicht zu verwirklichen ist, nicht durch eigenes Zutun beeinflussen. Die Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs hingegen folgt einem Handeln der Witwe. Eine dadurch bedingte Verschlechterung ihrer Unterhaltslage hat sie selbst zu tragen.

Das Gesetz geht von der Subsidiarität der wiederaufgelebten Witwenrente gegenüber dem durch Auflösung der zweiten Ehe erlangten Unterhaltsanspruch aus (SozR Nr. 7, 29 zu § 1291 RVO). Dies besagt, daß die auf den Versicherten bezogene Unterhaltsersatzfunktion der Witwenrente gegenüber der Unterhaltslage zurücktritt, die sich für die Witwe durch die Auflösung der zweiten Ehe ergeben hat. Die vom Gesetz gewollte und festgelegte Rangfolge der Ansprüche kann nur dann ihren Sinn und Zweck erfüllen, wenn sie nicht durch Handlungen der Witwe beseitigt oder geändert werden kann. Deshalb kann im Hinblick auf die Subsidiarität des wiederaufgelebten Witwenrentenanspruchs die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nicht zur Erhöhung des Zahlungsbetrages der wiederaufgelebten Witwenrente führen. Die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs ist bei der Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG wie der Verzicht auf einen solchen Anspruch zu behandeln. Das Verhalten des unter-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

haltsberechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber dem verpflichteten ehemaligen Ehegatten muß, um als "schwere Verfehlung" die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs herbeizuführen, "verschuldet", also von ihm vertretbar sein (Palandt, BGB, 25. Aufl. Anm. 2 zu § 66 und Anm. 3 a zu § 57, beide §§ des EheG). Dadurch wird ausgeschlossen, daß der Anspruch auf die wiederaufgelebte Witwenrente beeinträchtigt wird, ohne daß die Witwe dies ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben hätte. Das Begehren der Klägerin ist also nicht begründet. Das LSG hat zu Recht den angefochtenen Bescheid als rechtmäßig angesehen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)